VERORDNUNG (EWG) Nr. 2083/79 DER KOMMISSION

vom 26. September 1979

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeitige Fassung des Artikels 10a und des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 156/79 (3), droht zu ungleicher Behandlung der Marktbeteiligten zu führen, falls der Flachs nicht zusammengesammelt ist. Um diese Gefahr zu vermeiden, empfiehlt es sich, die genannten Artikel anzupassen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen (4) sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen festgesetzt worden. Die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferte Leinsamenqualität sowie der Preis für Leinsamen und für Leinöl, welche zur Festsetzung der jetzt geltenden Ausgleichskoeffizienten dienten, haben sich seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 erheblich geändert. Es ist deshalb notwendig, neue Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10a erhält folgende Fassung :

„*Artikel 10a*

(1) Für Faserlein wird jedes Jahr für jedes der in Artikel 2a genannten Gebiete ein Richtertrag für nicht geriffelten, gerösteten Flachs sowie für anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs festgesetzt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als nicht geriffelter, gerösteter Flachs : Faserlein, der

a) nach dem Raufen auf dem Feld länger ausgebreitet gelegen hat, als es für das Trocknen erforderlich war, und

b) mindestens zwei der folgenden Merkmale aufweist :

— dunkelbraune oder schwarze Färbung,
— leicht entfernbare Samenkapsel,
— einfachere Freilegungsmöglichkeit der Fasern als im Falle des Flachses, der nach dem Raufen nicht länger auf dem Feld geblieben ist als es für das Trocknen erforderlich war,

und

c) nicht geriffelt worden ist."

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Jeder Faserleinerzeuger legt bis zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt, spätestens am 31. Oktober, eine Ernteerklärung vor. Diese Erklärung wird nach dem Riffeln oder Zusammensammeln des Flachses vorgelegt, es sei denn, daß bis zum 15. Oktober keiner dieser Arbeitsgänge durchgeführt wurde. Im letzteren Fall gilt der Flachs als nicht geriffelter, gerösteter Flachs im Sinne des Artikels 10a Absatz 2."

3. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) die abgeernteten Flächen in Hektar und Ar, wobei gesondert auszuweisen ist der Teil dieser Flächen, der entfällt auf

— nicht geriffelten gerösteten Flachs,

— anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs ;".

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1979, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

(ECU/100 kg)

	Ausgleichskoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzurechnender Betrag
Leinsamen aus		
— den Vereinigten Staaten	1,367	—
— Kanada	1,154	—
— Argentinien	0,606	—